

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 31/2009****Datum: 30.12.2009****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
204	Kreis Coesfeld Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2009	236
205	Kreis Coesfeld Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 30.08.2009	237
206	Kreis Coesfeld Ergebnisse der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl am 09. Mai 2010	237
207	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in Nottuln	238
208	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Dülmen	238
209	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Havixbeck	239
210	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld	239
211	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung a.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ hier: Einleitungsbeschluss	240
212	Stadt Dülmen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Spiekerplatz“ hier: Satzungsbeschluss	241

213	Stadt Dülmen	X. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	242
214	Stadt Dülmen	XIX. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - vom 27.12.1988	243
215	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	243
216	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2009 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 18.12.2009	245
217	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	245
218	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 (Korrigierte Fassung)	246
219	Stadt Dülmen	Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen <u>hier:</u> Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)	247
220	Stadt Dülmen	Bekanntmachung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) in 48249 Dülmen, Rödder 59a“	247
221	Musikschule Coesfeld	XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 14.12.2009	248
222	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	249

204/09 - Kreis Coesfeld

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 07.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne:

133,00 €

2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) je Gewichtstonne	133,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage je Gewichtstonne	20,00 €
4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammungen und aus Sammungen durch Wertstoffhöfe Altholz je Gewichtstonne	5,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle; Astschnitt je Gewichtstonne	83,00 €
6. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne:	200,00 €
Mindestgebühr:	10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 16.12.2009

gez. Püning
Landrat

205/09 - Kreis Coesfeld

Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 30.08.2009

Zu der am 30. August 2009 durchgeführten Wahl des Landrates und des Kreistages des Kreises Coesfeld hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2009 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 30.08.2009 wird gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG festgestellt.“

Gegen den vorgenannten Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Coesfeld, 17.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
in Vertretung
gez. Gilbeau

206/09 - Kreis Coesfeld

Ergebnisse der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 631), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Beisitzer und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl am 09. Mai 2010 gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Anton Holz Dorfbauerschaft 2a 59348 Lüdinghausen	Prof. Dr. Bruno Voß Heitbrink 1 48301 Nottuln
Dr. Josef Gochermann Dechant-Wieling-Str. 10 48249 Dülmen	Martin Bontrup Limbergen 6 48249 Dülmen
Ursula Röttger Schloßfeld 124a 48308 Senden	Elke Müller Mispelweg 1 59394 Nordkirchen

Susanne Havermeier
Marie-Curie-Str. 13
59348 Lüdinghausen

Waltraud Bednarz
Billerbecker Str. 58
48249 Dülmen

Dagmar Klose
Harfelder Weg 18
48301 Nottuln

Anneliese Pieper
Dorfstraße 83
48308 Senden

Enrico Zanirato
Paterkamp 27
59348 Lüdinghausen

Gerhard Stauff
Trakehner Weg 32
48308 Senden

Coesfeld, den 17.12.2009

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 80 Coesfeld II
gez. Püning

207/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in Nottuln

Frau Cornelia Holle, Kley 19, 48308 Senden, hat am 26.05.2009 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen auf dem Grundstück in 48301, Nottuln, Harfelder Weg 19, Gemarkung: Nottuln, Flur: 48, Flurstück: 65, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Nutzungsänderung in Boden/Volierenhaltung für 35.000 Tiere.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 17.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

208/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Dülmen

Herr Markus Jeiler, Feldmark 5, 48249 Dülmen, hat die Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Feldmark 5, 48249 Dülmen (Gemarkung Hiddingsel, Flur 7, Flurstück 29) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 2.475 Mastplätze und eines überdachten Fahrsilos. Nach Durchführung der Maßnahme sollen insgesamt 4.487 Mastschweine gehalten werden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 22.02.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 15.04.2010 ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 16.04.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 15.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

209/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Havixbeck

Herr Georg Richter, Poppenbeck 1, 48329 Havixbeck, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Gemarkung Havixbeck, Flur: 6, Flurstück: 93, vorgelegt. Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 22.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

210/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Paul Telger, Letter Berg 6, 48653 Coesfeld, mit Datum 07.12.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2.948 Schweinemastplätzen am Standort 48653 Coesfeld, Letter Berg 6.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48653 Coesfeld, Letter Berg 6, Gemarkung Coesfeld-Lette, Flur 8, Flurstück 81, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovielle Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 04.01.2010 bis einschließlich 15.01.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 14.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

211/09 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

a.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“

b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“
hier: Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“, für einen Bereich südwestlich der Weseler Straße (L 551) und nordöstlich der Gewerbestraße in der Gemarkung Buldern, beschlossen.

zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, für einen Bereich zwischen dem Olfener Weg südlich der vorhandenen Bebauung, den

Wirtschaftswegen 402 und 407 und den Grundstücken Dernekamp 4, 6 und 12 und dem Wirtschaftsweg 406 sowie zwischen der Grundschule Dernekamp, der Lüdinghauser Straße und den Wirtschaftswegen 403 und 406 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

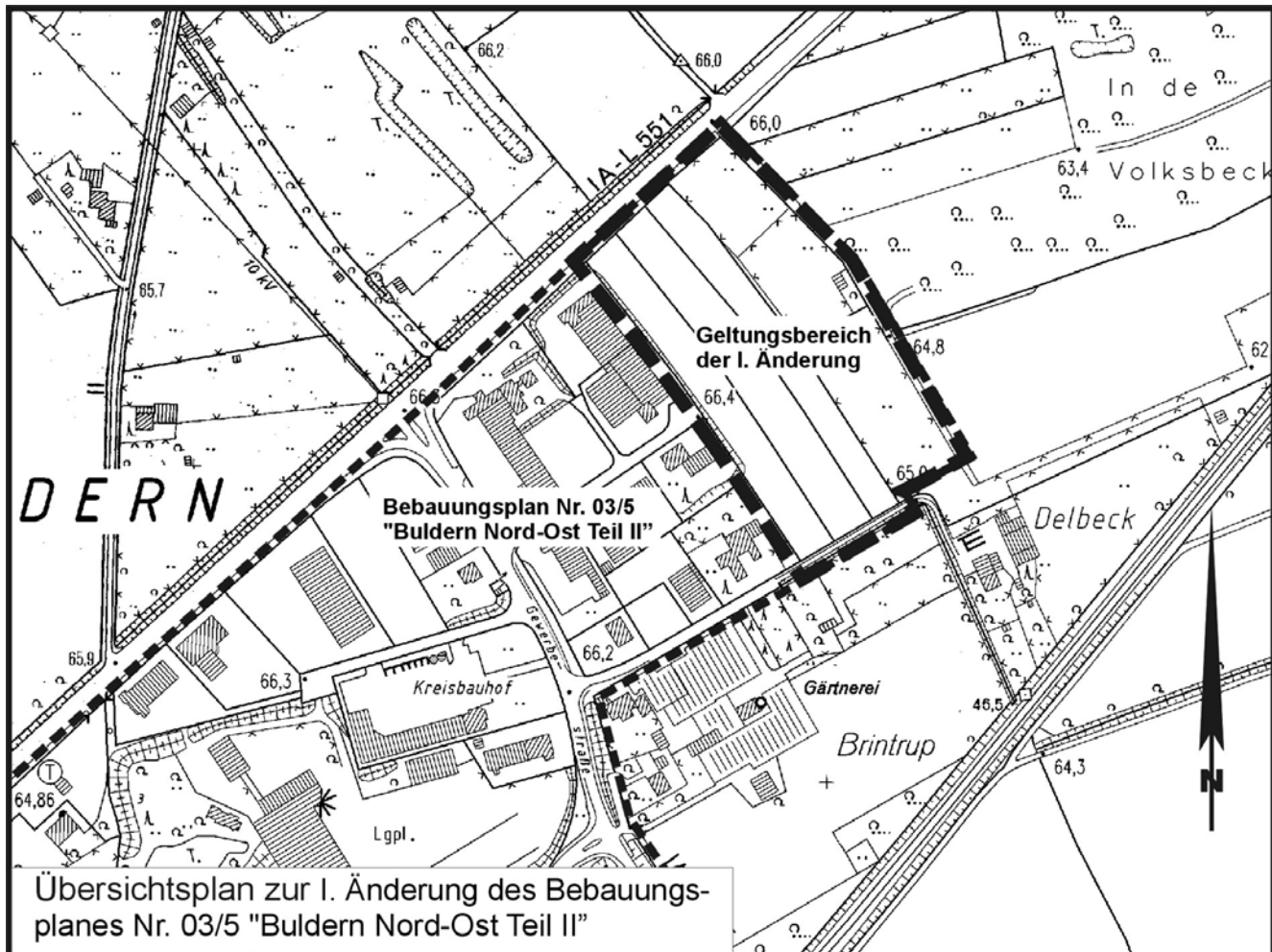
Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

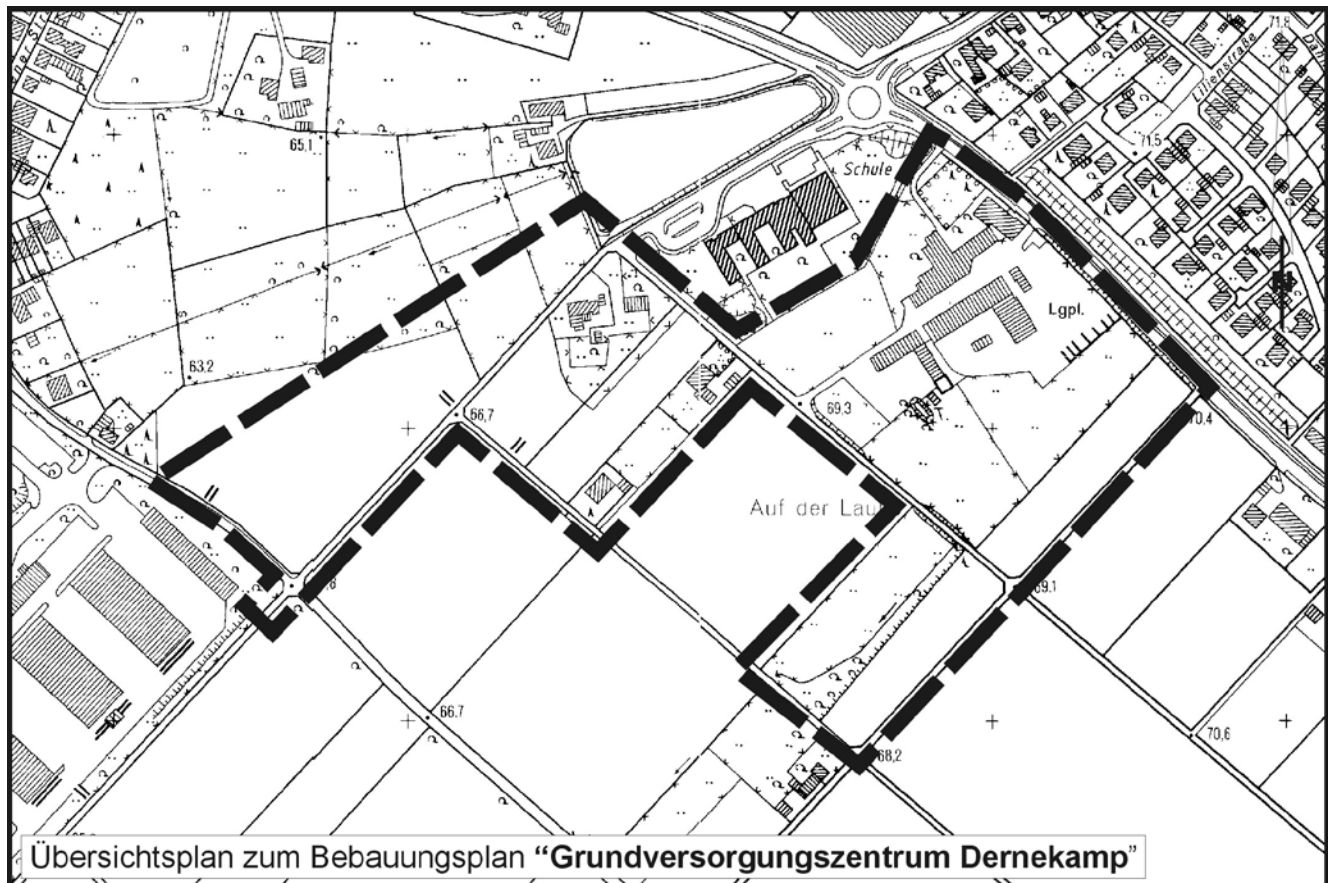
Darüber hinaus sind die Übersichtspläne auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/start.php> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 22.12.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 in Vertretung
 gez. Leushacke
 Beigeordneter





212/09 - Stadt Dülmen

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 "Spiekerplatz"
hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 09/1 "Spiekerplatz" in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 09/1 "Spiekerplatz" mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag - Freitag	08.30 - 12.00 Uhr außerdem
Montag	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan und die Begründung auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php> abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung

des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 22.12.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 in Vertretung
 gez. Leushacke
 Beigeordneter

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

214/09 - Stadt Dülmen

XIX. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - vom 27.12.1988

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 54, 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926, SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende XIX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 71,40 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 12,40 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 4,95 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

215/09 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 101,69 EUR;
- für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 163,38 EUR;
- für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 122,26 EUR;

- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 204,51 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 286,77 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 533,54 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 4.564,11 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 2.302,05 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück = 4,00 EUR.
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 25,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Sondergebühr in Höhe von 10,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen sowie 20,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 19.12.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

216/09 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2009 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung, des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legenden Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2009:

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
= 12,48 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
= 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
= 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“
= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“
= 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
= 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

217/09 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine

- a) Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängergeschäftsstraße (Typ S 1)
= 2,01 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,61 €/ Gebühnetermeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,34 €/ Gebühnetermeter

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Artikel III

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.12.2008) wurde ergänzt um das zwischenzeitlich ausgebaute Straßenteilstück der Straße „An der Lehmkuhle“ vom Wirtschaftsweg zur L 580 bis zum Ausbauende und erhält folgende Bezeichnung:

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dülmen						
Straßenverzeichnis						
A	Straßen	S: Straßen-/ Sommerreinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	An der Lehmkuhle	S 2	Nordlandwehr bis Ausbauende	KW		Mitte

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

218/09 - Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 (Korrigierte Fassung)

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der z. Zt. geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 17.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 (1) Satz 1 der Satzung, Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen, ist zur Klarstellung die Formulierung „.... werden von der Stadt an den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen“ die Formulierung „..... werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen“ einzufügen.

Die genannte Satzungsänderung stellt sich wie unten durch Fettdruck hervorgehoben dar:

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) **werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen.** Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2009

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

219/09 - Stadt Dülmen**Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen**

hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)

- Nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalen, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste ist von der Stadt Dülmen – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – zu führen.
- Das folgende Denkmal wurde endgültig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen:

Lfd. Nr. der Denkmalliste	Objekt
Teil A Baudenkmal	
123	Speichergebäude Gartenstraße 32 48249 Dülmen

Die Eintragung in die Liste der Baudenkmal erfolgte am 02.12.2009.

- Die Unterschutzstellung wurde vorgenommen, weil es sich bei dem v.g. Objekt um ein Denkmal nach § 2 DSchG handelt, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Die Unterschutzstellung/Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster. Mit der Eintragung unterliegt das v.g. Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- Die bei der Stadt Dülmen geführte Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen. Sie kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Dülmen, Bauaufsicht/Denkmalerschutz, Zimmer 11, Overbergpassage, Overbergplatz 3, eingesehen werden.

Dülmen, den 22.12.2009

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
in Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

220/09 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) in 48249 Dülmen, Rödder 59a“**

Die Fa. REMEX Coesfeld Gesellschaft für Bauschutttaufbereitung mbH hat bei mir, als zuständige Behörde, gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der

Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung – DepV – vom 27.04.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung die Feststellung des Planes für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) in 48249 Dülmen, Rödder 59a, auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 164, 204, 56.

Es ist geplant, ca. 860.000 m³ Abfälle auf den Flurstücken abzulagern. Hierbei handelt es sich primär um mineralische Abfälle, wie z.B. Bodenmaterial aus der Sanierung von Altlasten und Straßenbaumaßnahmen, belastetes Baggergut aus Gewässern und deren Auen sowie nicht verwertbare mineralische Bauabfälle. Die jährliche Anlieferungsmenge wird auf ca. 60.000 m³ bis 70.000 m³ geschätzt; hieraus ergibt sich eine Gesamtlauzeit der geplanten Deponie von ca. 12 bis 14 Jahren.

Gem. § 31 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG ist in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Gemäß § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer DK I auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 40, Flurstücke 54, 164, 204, 56, liegt während eines Monats, und zwar in der Zeit vom 06.01.2010 bis 05.02.2010 bei der Stadtverwaltung Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Zimmer Nr. 14, Overbergplatz 1-3, 48249 Dülmen, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.
Der Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Antrag gem. § 19 DepV vom 22.12.2009
 - Unterlagen gem. § 6 UVPG
Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Jeder, dessen Belange durch das og. Vorhaben berührt werden können, kann Einwendungen gegen den Plan bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 19.02.2010 beim Bürgermeister der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Zimmer Nr. 14, Overbergplatz 1-3, 48249 Dülmen, oder beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abt. 70, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.
- Einwendungen sollten den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstück enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollten die Nutzungsart sowie etwaige Besonderheiten der Flurstücke angegeben werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung der Einwendungen erforderlich sind.
- Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Erörterungstermin behandelt.

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 23.12.2009

Der Landrat
des Kreises Coesfeld
70. Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

221/09 - Musikschule Coesfeld

XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 14.12.2009 nachstehende XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 wird um den Gebührentarif „Klassenunterricht“ ergänzt:

§ 2								
Höhe der monatlichen Gebühren								
Stand 01.01.2010								
	Einkommen bis 25.000 €		Einkommen bis 35.000 €		Einkommen bis 45.000 €		Einkommen über 45.000 €	
Unterricht an allgemeinbildenden Schulen								
	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.
Klassenunterricht *)	19,00 €	entf.	23,00 €	entf.	27,00 €	entf.	30,00 €	entf.
Grundstufenunterricht								
bis 7 Schüler - 45 Minuten, ab 8 Schüler - 60 Minuten								
MGA, MFE **)	19,00 €	entf.	23,00 €	entf.	27,00 €	entf.	30,00 €	entf.
Einzelunterricht								
30 Minuten	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €	52,00 €	59,80 €	57,00 €	65,60 €
45 Minuten	57,00 €	65,60 €	64,00 €	73,60 €	71,00 €	81,70 €	77,00 €	88,60 €
Gruppenunterricht 2 Schüler								
30 Minuten	26,00 €	29,90 €	33,00 €	36,80 €	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €
45 Minuten	33,00 €	36,80 €	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €	52,00 €	59,80 €
60 Minuten	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €	52,00 €	59,80 €	57,00 €	65,60 €
Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler								
45 Minuten	26,00 €	29,90 €	33,00 €	36,80 €	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €
60 Minuten	33,00 €	36,80 €	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €	52,00 €	59,80 €
75 Minuten	38,00 €	43,70 €	45,00 €	51,80 €	52,00 €	59,80 €	57,00 €	65,60 €
Ergänzungsfächer								
Ensemble mit Hauptfach	3,00 €	4,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	4,00 €
Ensemble ohne Hauptfach	10,00 €	12,00 €	10,00 €	12,00 €	10,00 €	12,00 €	10,00 €	12,00 €

*) § 3 findet auf diese Gebühren keine Anwendung

**) MFE = Musikalische Früherziehung,
MGA = Musikalische Grundausbildung

Artikel 2

§ 2 Ziffer 2 der Satzung wird um die folgende Regelung zur Vermietung von Instrumenten ergänzt:

Für Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht, die in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird, beträgt die monatliche Miete 5,00 € (einschließlich der Instrumentenversicherung).

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.12.2009

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Westermann
Verbandsvorsteher

222/09 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335455028 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.12.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
